



Satzung des Marktes Ammerndorf für den Seniorenbeirat

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 797) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

S a t z u n g

§ 1

Bezeichnung

- (1) Der Markt Ammerndorf beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2

Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht u.a. dadurch, dass er an Marktgemeinderat und Verwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden und hierüber eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 3

Zusammensetzung und Berufsvorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Vom Seniorenbeirat können weitere örtliche Vereine, Einrichtungen und Verbände als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) In den Seniorenbeirat können Einwohner des Markt Ammerndorf gleich welcher Nationalität gewählt werden, die
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens drei Monaten im Markt Ammerndorf ihren Hauptwohnsitz haben
- (4) Jede nach § 3 wahlberechtigte Person ist berechtigt, eine nach Absatz 2 wählbare Person vorzuschlagen, das gleiche gilt auch für die eigene Person. Der Wahlvorschlag wird berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen und wählbaren Person beigelegt wird. Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Markt Ammerndorf einzureichen.

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner des Marktes Ammerndorf, gleich welcher Nationalität, die am 1. Mai des Wahljahres

- a) mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz im Markt Ammerndorf gemeldet sind.

§ 5

Durchführung der Wahl

- (1) Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt.
- (2) Die Stimmzettel und Wahlumschläge werden vom Markt Ammerndorf erstellt und an alle Wahlberechtigten versandt (Wahlbenachrichtigung).
- (3) Die Abgabe der Stimmzettel ist bis 12.00 Uhr des letzten Wahltages möglich.
- (4) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, auf denen mehr als die zugelassene Stimmzahl vergeben wurde, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet sind, sind ungültig.

§ 6

Wahlrechtsgrundsätze

Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 7

Wahltermin, Vorschlagsfrist, Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Seniorenbeiratswahlen werden jeweils im Monat Mai abgehalten, erstmals 2012. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juli.
- (3) Die Wahlzeit und die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wird vom Ersten Bürgermeister mindestens 2 Monate vor Wahlbeginn bekannt gegeben.
- (4) Werden weniger als 6 wählbare Kandidaten/innen benannt, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Personen sind für die kommende Amtszeit die Seniorenbeiratsmitglieder.

§ 8

Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der wählbaren Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht
 - a) in der Form, die der Markt Ammerndorf für die amtlichen Bekanntmachungen ihrer Satzungen bestimmt hat,
 - b) sowie durch schriftliche Information jedes Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Bekanntgabe der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat 6 Stimmen, pro Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen/Bewerber geben, deren Namen in einem zugelassenen Stimmzettel enthalten sind.

§ 10

Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind 6 Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft der Erste Bürgermeister.

§ 11

Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

- (1) Die zu Seniorenbeiratsmitgliedern Gewählten werden durch den Ersten Bürgermeister schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nicht unter einer Bedingung oder unter einem Vorbehalt angenommen werden. Erklärt eine gewählte Person, die Wahl nicht oder nur unter einer Bedingung oder unter Vorbehalt anzunehmen, hat der Erste Bürgermeister unverzüglich das nächste Ersatzmitglied von seiner Wahl zu benachrichtigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.
- (2) Bei Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds während der Amtszeit des Seniorenbeirates werden Ersatzmitglieder durch den Ersten Bürgermeister benachrichtigt.
- (3) Seniorenbeiratsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren. Sie verlieren ferner ihr Amt, wenn sie ohne ausreichende Entschuldigung häufiger den Sitzungen fernbleiben und ihr Amt damit nicht in angemessener Weise ausüben. Die Feststellung des Amtsverlustes obliegt dem Seniorenbeirat. Diesbezügliche Entscheidungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Vorsitz Seniorenbeirat

Der/Die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal halbjährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Vertreters/Vertreterin. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.
- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden des Marktgemeinderates, sowie allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen.
- (6) Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien des Marktes Ammerndorf in angemessener Frist zu behandeln.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist.

§ 14
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Mehrgenerationenhaus des Marktes Ammerndorf. Die Geschäfte führt das Mehrgenerationenhaus des Marktes Ammerndorf, soweit kein ehrenamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Seniorenbeirats durch den Marktgemeinderat berufen wird.

§ 15
Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ammerndorf, 17.05.2011
Markt Ammerndorf



Schmuck
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die obige Satzung wurde in der öffentlichen Marktgemeinderatsitzung am 16.05.2011 beschlossen.